

**LANDKREIS GÖTTINGEN**



# **Amtsblatt**

**Nr. 20**

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

## **A. Veröffentlichungen des Landkreises**

Zweckvereinbarung über Vollstreckungsaufgaben mit dem Landkreis Göttingen und der Gemeinde Walkenried	409
-------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

## **B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

### Flecken Adelebsen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024	413
-------------------------------------------------------------------------------------	-----

### Gemeinde Bad Grund (Harz)

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl am 09. Juni 2024	415
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024	416
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

### Stadt Bad Lauterberg im Harz

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024	417
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Bekanntmachung über einen Sitzübergang im Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz	419
--------------------------------------------------------------------------------	-----

### Stadt Bad Sachsa

Öffentliche Bekanntmachung Lärmaktionsplanung 2024	420
----------------------------------------------------	-----

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024	421
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Gemeinde Friedland

Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 sowie Entlastung des Bürgermeisters 423

Gemeinde Gleichen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 424

Stadt Herzberg am Harz

Sitzung des Orsrates Lonau am 14.05.2024 427

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024 428

Stadt Osterode am Harz

Jahresabschluss 2022 430

Bekanntmachung über die Genehmigung des Landkreises Göttingen und das Wirksamwerden der 21. Änderung Flächennutzungsplanes mit Lageplan 431

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024 433

Gemeinde Rosdorf

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 435

Gemeinde Walkenried

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024 438

Zweckvereinbarung über Vollstreckungsaufgaben mit dem Landkreis Göttingen und der Gemeinde Walkenried 440



# Zweckvereinbarung über Vollstreckungsaufgaben

mit der Gemeinde Walkenried

# Vereinbarung

über die Übertragung von Aufgaben des Verwaltungszwangsverfahrens zur Beitreibung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen auf den Landkreis Göttingen

Die kreisangehörige Gemeinde Walkenried  
nachfolgend „Kommune“ genannt

und der Landkreis Göttingen in Göttingen  
nachfolgend „Landkreis“ genannt

schließen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 5 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. Nr. 3/2011 S. 493) - in der derzeit gültigen Fassung - folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

## **§ 1**

Die Kommune überträgt dem Landkreis ab 01.05.2024 die Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren nach den jeweils gültigen Vorschriften des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG). Ausgenommen hiervon ist die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen (§§ 58 ff. NVwVG).

## **§ 2**

(1) Die Kommune erstattet dem Landkreis für jeden an den Landkreis übersandten Vollstreckungsfall eine Kostenpauschale. Grundlage für die Höhe der Pauschale ist die Kosten- und Leistungsrechnung des Landkreises. Die ermittelten Plandaten für das Abrechnungsjahr werden der Kommune spätestens zum 01.10. des Vorjahres zwecks Haushaltsplanung zur Verfügung gestellt. Die Pauschale wird auf volle Euro rechnerisch gerundet und quartalsmäßig der Kommune durch den Landkreis in Rechnung gestellt.

(2) Die vom Vollstreckungsschuldner begetriebenen Vollstreckungskosten stehen dem Landkreis zu.

## **§ 3**

Diese Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2026. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird.

#### § 4

(1) Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist gem. § 3 dieser Vereinbarung von jedem der Beteiligten schriftlich gekündigt werden. Besondere Voraussetzungen hierfür müssen nicht vorliegen.

(2) Ab 01.01. des auf den Kündigungszeitpunkt folgenden Kalenderjahres ist die Kommune wieder selbst für die Aufgabenerledigung zuständig. Sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erledigten Fälle werden binnen einer Woche der Kommune übergeben. Die diesbezüglichen Vollstreckungskosten stehen dem Landkreis zu.

#### § 5

Diese Vereinbarung bedarf gem. § 2 Abs. 5 S. 2 NKomZG der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist einschließlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gem. § 5 Abs. 6 NKomZG öffentlich bekannt zu machen und tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, den 07.03.2024

Landkreis Göttingen

Gemeinde Walkenried

in Vertretung  
gez. Fragel  
Erste Kreisrätin

DS.

gez. Deiters  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Zweckvereinbarung über Vollstreckungsaufgaben zwischen dem Landkreis Göttingen und der Gemeinde Walkenried**

Die vorstehende Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben des Verwaltungszwangsverfahrens zur Beitreibung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen der Gemeinde Walkenried auf den Landkreis Göttingen wird hiermit gem. § 5 Abs. 6 NKomZG öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 2 Abs. 5 S. 2 NKomZG notwendige aufsichtsbehördliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 08.05.2024 unter dem Aktenzeichen 32.31/01610-4336 erteilt worden.

Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

**Haushaltssatzung**  
**des Flecken Adelebsen**  
**für das Haushaltsjahr 2024**

**1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat des Flecken Adelebsen in seiner Sitzung am 30.11.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	12.235.400,00 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	13.090.600,00 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.928.300,00 EUR
2.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.411.400,00 EUR
2.3	Einzahlungen aus Investitionen	708.000,00 EUR
2.4	Auszahlungen aus Investitionen	3.186.400,00 EUR
2.5	Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.478.400,00 EUR
2.6	Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	191.800,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.114.700,00 EUR
- der Auszahlungen auf Finanzhaushaltes	15.789.600,00 EUR

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.478.400,00 EUR festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.700.000,00 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000,00 EUR festgesetzt.



## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) = 395 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) = 395 v. H.

### 2. Gewerbesteuer

= 380 v. H.

## § 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 S. 2 der NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 20 %, höchstens bis zur Höhe von 5.000,00 EUR, des jeweiligen Haushaltsansatzes. Unbeschadet der vorstehenden Regelung gelten Überschreitungen bis zu 2.500,00 EUR als unerheblich.

Außer-/überplanmäßige Aufwendungen/Ausgaben bis zu 10.000 EUR sind unerheblich, wenn

- a) sie auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen,
- b) die Aufwendungen zahlungsunwirksam sind.

Für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird bei immateriellen und beweglichen Anlagegütern die Wertgrenze auf 50.000 EUR und bei unbeweglichen Anlagengütern auf 200.000 EUR festgesetzt.

Adelebsen, den 01.12.2023

gez. Frase  
Frase  
Bürgermeister

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 25.04.2024 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 13.05.2024 bis zum 22.05.2024 in Adelebsen, Burgstraße 2, im Rathaus, Zimmer Nr. 4 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Adelebsen, den 07.05.2024

gez. Frase  
Bürgermeister

# Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Bad Grund (Harz) am 9. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zu der genannten Wahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Bad Grund (Harz) kann an den Werktagen in der Zeit vom 20. Mai 2024 bis zum 24. Mai 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr
Montag	14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 16.30 Uhr

in der Bürgerinfo der Gemeinde Bad Grund (Harz), An der Mühlentwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz), eingesehen werden. Der Ort der Einsichtnahme ist für gehbehinderte oder auf den Rollstuhl angewiesene Wählerinnen und Wähler zugänglich. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahlspruchs verwendet werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Für die Stichwahl gilt das Wählerverzeichnis der ersten Wahl mit der Maßgabe, dass

- a) Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, und
- b) Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt werden,

von Amts wegen im Wählerverzeichnis nachgetragen werden.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 24. Mai 2024 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeinde Bad Grund (Harz), Bürgerinfo, An der Mühlentwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz), einen Antrag auf Berichtigung des Wählerzeichnisses schriftlich oder zur Niederschrift stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung des Wählerzeichnisses stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,

5.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerzeichnisses versäumt hat;
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 7. Juni 2024, 13:00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Bad Grund (Harz), Bürgerinfo, An der Mühlentwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz), beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonscheine und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 angegebenen Gründen den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichert die wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht. An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein können

- a) bei der einzelnen Direktwahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets

oder

- b) durch Briefwahl wählen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag

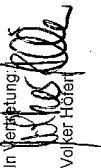
- 1. ihren Wahlschein
  - 2. den/die Stimmzettel in einem besonderen Umschlag
- so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl ausüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

Bad Grund (Harz), den 6. Mai 2024

Gemeinde Bad Grund (Harz)  
Der Bürgermeister  
in Vertretung

  
Volker Höfer

# Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Ertelung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Gemeinde Bad Grund (Harz) wird in der Zeit vom 20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024 werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten
 

Montag – Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr
Montag	14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 16.30 Uhr

in der Bürgerinfo der Gemeinde Bad Grund (Harz), An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist für gehbehinderte oder auf den Rollstuhl angewiesene Wählerinnen und Wähler zugänglich.


Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 24. Mai 2024 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeinde Bad Grund (Harz), Bürgerinfo, An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz), Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis Göttingen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter.
- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
  - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
  - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgesteilt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

- Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 7. Juni 2024, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.  
Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aussuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.  
Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.
- Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.
6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
    - einen amtlichen Stimmzettel,
    - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
    - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbenachrichtigung und
    - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vornahme einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
- Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.
- Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kündigung einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bad Grund (Harz), den 6. Mai 2024  
Gemeinde Bad Grund (Harz)  
Der Bürgermeister  
Im Vertretung  
  
Volker Hoyer

# Bekanntmachung

## über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Europäischen Parlament  
am 09.06.2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Bad Lauterberg im Harz wird in der Zeit vom **20.05.2024 bis 24.05.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten**

Montag bis Freitag	von 9.00 bis 12.30 Uhr
Dienstag	von 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 bis 17.00 Uhr

im Bürgerbüro der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Ritscherstr.4, 37431 Bad Lauterberg im Harz für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 24.05.2024 bis Uhr, bei der Gemeindebehörde Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Göttingen durch **Stimmabgabe** in einem **beliebigen Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19.05.2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

#### 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von unentgeltlich befördert.

**Bad Lauterberg im Harz, den 02.05.2024**

Gez.

**Der Bürgermeister, Lange**

## **Bekanntmachung**

über einen Sitzübergang im Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Der bei der Kommunalwahl am 12. September 2021 auf den Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) in den Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz gewählte Bewerber, Herr Roland Stahl, hat sein Mandat durch Erklärung vom 02.04.2024 mit Wirkung vom 01.06.2024 niedergelegt.

Der frei gewordene Sitz geht daher gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 2 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nieders. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) entsprechend der vom Gemeindewahlausschuss am 15.09.2021 festgestellten Reihenfolge auf Herrn Sascha-Marcel Wolter als nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der CDU über.

Bad Lauterberg im Harz, am 07.05.2024

Stürnberg, stellv. Gemeindewahlleiterin



**Öffentliche Bekanntmachung  
Lärmaktionsplanung 2024**

Die Stadt Bad Sachsa wurde im Rahmen der vierten Runde der Lärmaktionsplanung gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) sowie EU-Durchführungsbeschluss 2021/1967 vom Land Niedersachsen zur Datenberichterstattung in 2024 aufgefordert.

Der Entwurf des hierfür von der Stadt zu erstellenden Lärmaktionsplans lag zur Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 01.03.2024 bis zum 28.03.2024 im städtischen Ordnungsamt zur Einsichtnahme und Erläuterung aus, auf die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durch Aushang und Bekanntmachung auf der städtischen Homepage hingewiesen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit ergab keine Änderungen, so dass der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Sachsa die vorgelegte Lärmaktionsplanung am 29.04.2024 beschlossen hat.

Der Lärmaktionsplan vom 29.04.2024 ist auf der städtischen Homepage einsehbar und die Daten daraus sind dem Land zu übermitteln, wobei laut der für die Lärmaktionsplanung ursächlichen Lärmkartierung des Landes Einwohnerinnen und Einwohner im Stadtgebiet von den in der Lärmkartierung ausgewiesenen Grenzwerten nicht betroffen sind.

Der Bürgermeister

gez. Quade

**Bekanntmachung  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Wahl zum Europäischen Parlament  
am 09.06.2024**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Bad Sachsa wird in der Zeit vom 20.05.2024 bis 24.05.2024  
während der allgemeinen Öffnungszeiten  
bei der Stadt Bad Sachsa, Ordnungsamt als Wahlamt, Poststraße 3,  
für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.  
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 24.05.2024 bis 13.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde Stadt Bad Sachsa, Ordnungsamt als Wahlamt, Poststraße 3, Einspruch einlegen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Göttingen  
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises  
oder  
durch **Briefwahl**  
teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19.05.2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt hat,
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
    - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.



Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Bad Sachsa, den 29.04.2024

Die Gemeindebehörde

Stadt Bad Sachsa  
Der Bürgermeister

gez. Daniel Quade

# Gemeinde Friedland

Der Bürgermeister



Friedland, 06.05.2024

## Bekanntmachung

### **Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 sowie Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Friedland hat in seiner Sitzung am 25.04.2024 die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind gem. § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 mit den Rechenschaftsberichten liegen vom

**21.05.2024 bis einschl. 30.05.2024**

in der Gemeindeverwaltung Friedland, Bönneker Straße 2, während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich aus.

Friedland, den 06.05.2024

gez. Friedrichs  
Bürgermeister

(L.S.)

#### **Gemeinde Friedland**

Anschrift: Bönneker Str. 2, 37133 Friedland  
Telefon: 05504 802-0  
Fax: 05504 802-40  
E-Mail: [gemeinde@friedland.de](mailto:gemeinde@friedland.de)  
Internet: [www.friedland.de](http://www.friedland.de)

#### **Öffnungszeiten**

Vormittags  
Mo – Do: 8:30 – 12:00 Uhr  
Fr: 8:30 – 12:30 Uhr  
Nachmittags  
Di: 13:30 – 15:30 Uhr  
Do: 13:30 – 17:30 Uhr

#### **Bankverbindungen**

Sparkasse Göttingen  
IBAN: DE15 2605 0001 0034 0006 38  
BIC: NOLADE21G0E  
VR-Bank eG  
IBAN: DE97 2606 2433 0005 1034 36  
BIC: GENODEF1DRA

Seite 1 von 1

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

## 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Gleichen für das Haushaltsjahr 2024

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	17.570.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	19.255.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	141.400 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	45.300 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b>	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.556.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.557.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.261.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.653.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.392.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	354.900 €
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	23.209.800 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	24.566.100 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.392.000 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 23.051.200 € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 2.759.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v.H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v.H.
2. Gewerbesteuer 380 v.H.

#### § 6

1. Der kalkulatorische Zinssatz für das Haushaltsjahr 2024 wird auf 1,22 % festgesetzt.
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 15.000 € je Produktkonto nicht überschreiten.

Unbeschadet der vorstehenden Regelung gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen von mehr als 15.000 Euro als unerheblich, wenn

  - a) sie durch Mehrerträge/Mehreinzahlungen innerhalb des Produktes gedeckt sind.
  - b) sie auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen.
  - c) sie im laufenden Haushaltsjahr zahlungsunwirksam sind.
3. Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden gemäß § 4 Abs. 6 KomHKVO ab einer Wertgrenze in Höhe von 1.000 € einzeln im Haushaltsplan dargestellt.
4. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO (Pflicht zur Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen) wird festgelegt
  - bei Beschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen auf 30.000 €
  - bei Beschaffung von unbeweglichen Vermögensgegenständen auf 100.000 €.

Gleichen, 06.03.2024

gez. Otter (LS)  
Bürgermeister

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

**2.1** Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**2.2** Die nach § 119 Abs. 4 und nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 06.05.2024 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

**2.3** Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 13.05. bis zum 22.05.2024 bei der Gemeinde Gleichen, Waldstr. 7, 37130 Gleichen, montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 16:00 bis 18:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Alternativ kann der Haushaltsplan im Internet unter [www.gleichen.de](http://www.gleichen.de) unter der Rubrik Verwaltung / Haushalt eingesehen werden.

Gleichen, 07.05.2024

gez. Otter (LS)  
Bürgermeister

### **Sitzung des Orsrates Lonau**

Am Dienstag, den 14.05.2024, findet um 18:00 Uhr, im Dorfgemeinschafts-  
haus Lonau, Unterdorf 35, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

**Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Orsrates Lonau (Nr. 05) vom 24.10.2023
4. Bericht zur Niederschrift
5. Bericht des Ortsbürgermeisters
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Sanierung Freibad Lonau;  
Sachstandsbericht zu Einzelmaßnahmen  
Badebetrieb 2024
8. Kurpark Lonau / DGH Lonau;  
Barrierefreie WC-Anlage(n)
9. Straßen und Brücken;  
Beseitigung von Schäden in 2024
10. Anregungen und Anfragen  
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
11. Einwohnerfragestunde  
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Beck  
Ortsbürgermeister

Beglaubigt:

gez. Weippert  
Allgem. Vertreter

**Bekanntmachung**

**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Herzberg am Harz wird  
in der Zeit vom 20.05.2024 bis 24.05.2024

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Mittwoch	von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
Donnerstag	von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag	von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz (Rathaus Innenhof, Eingang 4), Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz, für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Das Bürgerbüro ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20.05.2024 bis 24.05.2024, spätestens am 24.05.2024 bis 12:00 Uhr bei der Stadt Herzberg am Harz, Bürgerbüro, Eingang 4, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Göttingen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19.05.2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.06.2024, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von Deutsche Post AG unentgeltlich befördert.

Herzberg am Harz, den 08.05.2024

gez. Christopher Wagner

Bürgermeister



## **Bekanntmachung**

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2022

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 25.04.2024 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss 2022 des Regiebetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Osterode am Harz beschlossen und dem Hauptverwaltungsbeamten Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 (ohne die Forderungsübersicht) liegt gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom

**13.05.2024 bis 22.05.2024**

im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer 3.13, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterode am Harz, den 03.05.2024

Der Bürgermeister

gez. Jens Augat

## BEKANNTMACHUNG

### **über die Genehmigung des Landkreises Göttingen und das Wirksamwerden der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Osterode am Harz**

Der Landkreis Göttingen hat mit Verfügung vom 15.04.2024 Az.: 60 81 20 -17 / 21. Änd. die vom Rat der Stadt Osterode am Harz am 22.02.2024 beschlossene 21. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß §6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Gemäß §6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen wird die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 21. Änderung des Flächennutzungsplanes, besteht aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht, der Abwägung sowie drei Anlagen zu artenschutzrechtlichen Belangen. Diese Unterlagen können vom Tage der Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Zimmer Nr. 5.15, während der Dienststunden (montags bis freitags von 08.00 – 12.00 Uhr, montags von 14.30 – 16.00 Uhr, donnerstags von 14.30 – 17.00 Uhr) eingesehen werden.

Des Weiteren sind die Planunterlagen auf der städtischen Webseite [osterode.de/bekanntmachungen](https://osterode.de/bekanntmachungen) sowie über das Internetportal des Landes Niedersachsen [uvp.niedersachsen.de](https://uvp.niedersachsen.de) abrufbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formschriften und
2. Mängel der Abwägung gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 21. Änderung des FNP schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

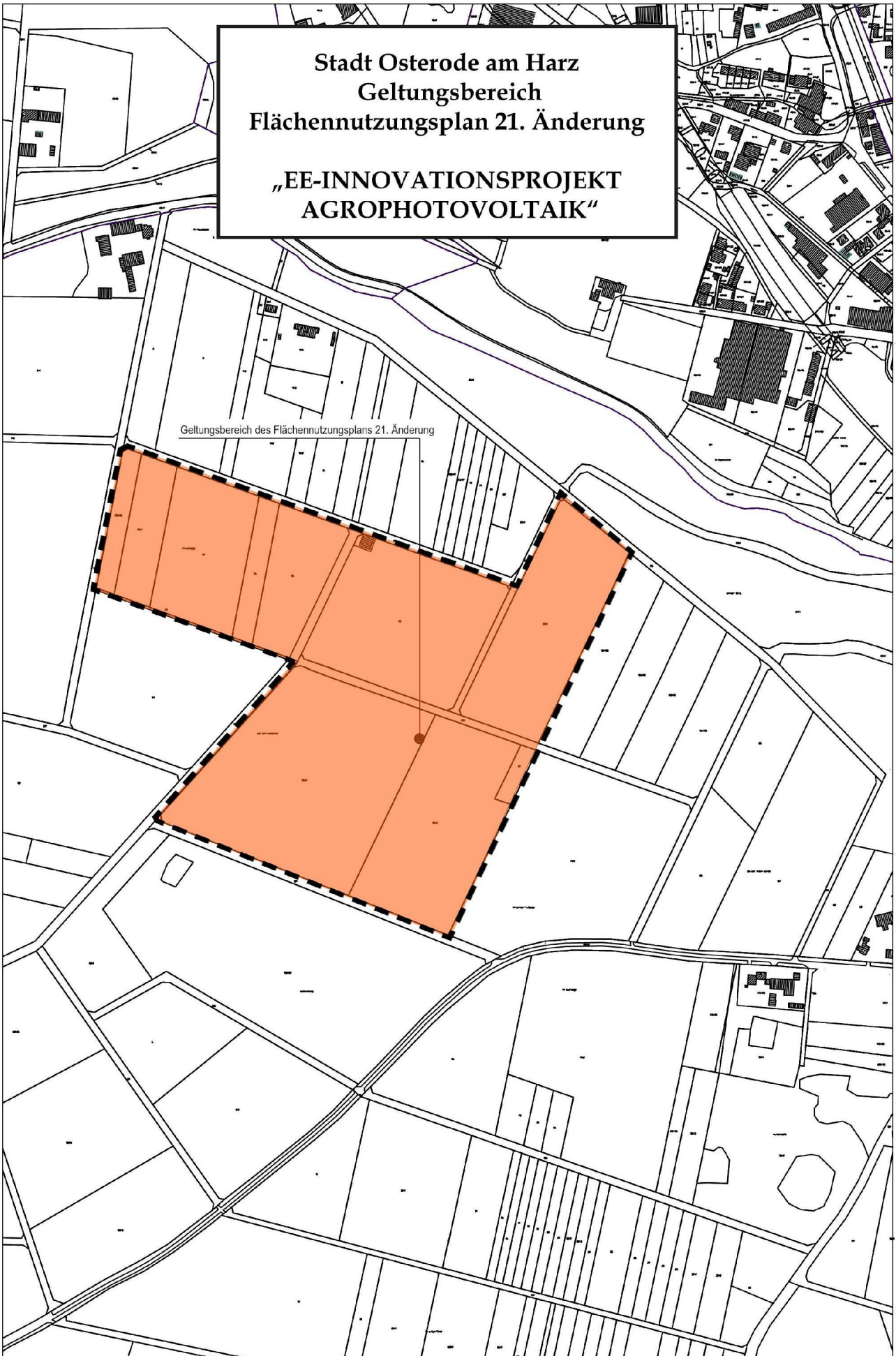
Osterode am Harz, 30.04.2024

  
Der Bürgermeister  
Jens Augat

Stadt Osterode am Harz  
Geltungsbereich  
Flächennutzungsplan 21. Änderung

„EE-INNOVATIONSPROJEKT  
AGROPHOTOVOLTAIK“

Geltungsbereich des Flächennutzungsplans 21. Änderung



# Bekanntmachung

## über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

### für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024

- 1 **Das Wählerverzeichnis** zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Osterode am Harz wird in der Zeit vom 21.05.2024 bis 24.05.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten
- |                      |                         |
|----------------------|-------------------------|
| Montag und Dienstag  | 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr |
| Donnerstag           | 08.00 Uhr bis 17.30 Uhr |
| Mittwoch und Freitag | 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr |

im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Bürgerbüro, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz (barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 21.05.2024 bis 24.05.2024, spätestens am 24.05.2024 bis 12.30 Uhr bei der Stadt Osterode am Harz, Bürgerbüro, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Einspruch einlegen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis Göttingen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises **oder** durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19.05.2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt hat,
  - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
  - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.06.2024 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

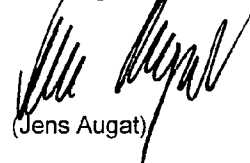
Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Stadt Osterode am Harz  
Der Bürgermeister



(Jens Augat)

Osterode am Harz, den 06.05.2024

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rosdorf für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

## I. Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 / 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576), hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird

	<u>2024</u>	<u>2025</u>
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	22.209.600 €	23.064.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	23.243.300 €	24.670.700 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €
<b>2. im Finanzhaushalt</b>		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.982.700 €	21.852.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.106.700 €	22.376.500 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen	3.098.500 €	3.147.100 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen	8.115.100 €	7.300.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.000.000 €	4.000.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	510.299 €	582.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	29.081.200 €	28.999.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	29.732.099 €	30.258.500 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird für 2024 auf 5.000.000 € und für 2025 auf 4.000.000 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für 2024 auf 10.400.000 € und für 2025 auf 1.500.000 € festgesetzt.



#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wie folgt festgesetzt:

1. <u>Grundsteuer</u>			
1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400	v. H.	
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B)	400	v. H.	
2. <u>Gewerbsteuer</u>	390	v. H.	

#### § 6

Der kalkulatorische Zinssatz wird für das Haushaltsjahr 2024 und 2025 auf 4 % festgesetzt.

#### § 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne von § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der 2% des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushaltes im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1% des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.

#### § 8

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO ab einer Wertgrenze in Höhe von 40.000 € einzeln dargestellt.

#### § 9

Als erheblich im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten Beträge je Einzelfall, die folgende Werte überschreiten:

Grunderwerb	700.000 €
Tiefbau	700.000 €
Hochbau	500.000 €
Fahrzeuge	100.000 €

#### § 10

Örtliche Regelungen zum Stellenplan:

- Vorübergehend im Sinne von § 5 Abs. 1, Satz 1 KomHKVO ist ein Beschäftigungsverhältnis, wenn es bis zu 2 Jahre befristet ist.

- Die Darstellungsweise der Teilzeitbeschäftigten erfolgt volumenorientiert.
- Bei beurlaubten und längerfristig erkrankten Beschäftigten erfolgt im Volumen kein zusätzlicher Stellenanteil für die Vertretung.

Rosdorf, den 18.12.2023

gez.

Steinberg  
Bürgermeister

## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 / 2025

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Gemeinde Rosdorf für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Göttingen mit der Verfügung vom 22.04.2024 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf in der Zeit vom 13.05.2024 bis einschließlich zum 23.05.2024 zu den allgemeinen Öffnungszeiten mit vorheriger telefonischer Terminabsprache (Tel.: 0551/78901-23) öffentlich aus.

Rosdorf, den 07.05.2024

gez.

Steinberg  
Bürgermeister



**Bekanntmachung**  
**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**  
**für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinde Walkenried wird in der Zeit vom 20.05.2024 bis 24.05.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten Gemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried (Barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 24.05.2024 bis 12:30 Uhr, bei der Gemeinde Walkenried - Bürgerbüro, Zimmer 2, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Landkreis Göttingen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 21. Tag vor der Wahl oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 16. Tag vor der Wahl versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten 07.06.2024, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von Deutsche Post AG unentgeltlich befördert.

Walkenried, den 02.05.2024

Die Gemeindebehörde

Gemeinde Walkenried  
Der Bürgermeister  
gez. Deiters



# Zweckvereinbarung über Vollstreckungsaufgaben

mit der Gemeinde Walkenried

# Vereinbarung

über die Übertragung von Aufgaben des Verwaltungszwangsverfahrens zur Beitreibung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen auf den Landkreis Göttingen

Die kreisangehörige Gemeinde Walkenried  
nachfolgend „Kommune“ genannt

und der Landkreis Göttingen in Göttingen  
nachfolgend „Landkreis“ genannt

schließen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 5 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. Nr. 3/2011 S. 493) - in der derzeit gültigen Fassung - folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

## **§ 1**

Die Kommune überträgt dem Landkreis ab 01.05.2024 die Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren nach den jeweils gültigen Vorschriften des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG). Ausgenommen hiervon ist die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen (§§ 58 ff. NVwVG).

## **§ 2**

(1) Die Kommune erstattet dem Landkreis für jeden an den Landkreis übersandten Vollstreckungsfall eine Kostenpauschale. Grundlage für die Höhe der Pauschale ist die Kosten- und Leistungsrechnung des Landkreises. Die ermittelten Plandaten für das Abrechnungsjahr werden der Kommune spätestens zum 01.10. des Vorjahres zwecks Haushaltsplanung zur Verfügung gestellt. Die Pauschale wird auf volle Euro rechnerisch gerundet und quartalsmäßig der Kommune durch den Landkreis in Rechnung gestellt.

(2) Die vom Vollstreckungsschuldner begetriebenen Vollstreckungskosten stehen dem Landkreis zu.

## **§ 3**

Diese Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2026. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird.

#### § 4

(1) Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist gem. § 3 dieser Vereinbarung von jedem der Beteiligten schriftlich gekündigt werden. Besondere Voraussetzungen hierfür müssen nicht vorliegen.

(2) Ab 01.01. des auf den Kündigungszeitpunkt folgenden Kalenderjahres ist die Kommune wieder selbst für die Aufgabenerledigung zuständig. Sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erledigten Fälle werden binnen einer Woche der Kommune übergeben. Die diesbezüglichen Vollstreckungskosten stehen dem Landkreis zu.

#### § 5

Diese Vereinbarung bedarf gem. § 2 Abs. 5 S. 2 NKomZG der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist einschließlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gem. § 5 Abs. 6 NKomZG öffentlich bekannt zu machen und tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, den 07.03.2024

Landkreis Göttingen

Gemeinde Walkenried

in Vertretung  
gez. Fragel  
Erste Kreisrätin

DS.

gez. Deiters  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Zweckvereinbarung über Vollstreckungsaufgaben zwischen dem Landkreis Göttingen und der Gemeinde Walkenried**

Die vorstehende Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben des Verwaltungszwangsverfahrens zur Beitreibung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen der Gemeinde Walkenried auf den Landkreis Göttingen wird hiermit gem. § 5 Abs. 6 NKomZG öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 2 Abs. 5 S. 2 NKomZG notwendige aufsichtsbehördliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 08.05.2024 unter dem Aktenzeichen 32.31/01610-4336 erteilt worden.

Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.